

Bundeskanzleramt Österreich  
 Sektion V – Familien und Jugend  
 Untere Donaustraße 13-15  
 1020 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
 BMFJ-510101/0002-BMFJ-I/1/2018

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
 Mag.DJ/Cl

Klappe (DW)  
 39171

Datum  
 07.02.2018

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden**

Der ÖGB dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag für Kinder, die sich ständig in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz aufhalten, an die Kaufkraft des Landes angepasst werden, in dem sie wohnen. In den Erläuterungen wird auf die Verordnung Nr. 883/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit hingewiesen. Gemäß dieser Rechtsvorschrift umfasst der Anwendungsbereich auch Familienleistungen (Artikel 3 lit. j). In Artikel 67 der Verordnung Nr. 883/2004 ist ausdrücklich festgelegt, dass eine Person, die die Arbeitnehmerfreizügigkeit in Anspruch nimmt, auch für die in einem anderen Mitgliedstaat wohnenden Familienangehörigen Anspruch auf Familienleistungen hat, als ob diese im Beschäftigungsstaat leben würden. Gemäß Artikel 1 lit. z sind „Familienleistungen“ im Sinne der Verordnung alle Sach- oder Geldleistungen zum Ausgleich von Familienlasten mit Ausnahme von Unterhaltsvorschüssen und besonderen Geburts- und Adoptionsbeihilfen nach Anhang 1. Bei der Familienbeihilfe und dem Kinderabsetzbetrag handelt es sich um Geldleistungen, die zum Zweck haben Familienlasten auszugleichen. Auch § 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes hält ausdrücklich diese Zielsetzung fest: „Zur Herbeiführung eines Lastenausgleichs im Interesse der Familien werden die nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen Leistungen gewährt“.

In den Erläuterungen wird weiters ausgeführt, dass der Unterhalt bei im Ausland lebenden Kindern nach der zivilrechtlichen Judikatur nicht nur nach den durchschnittlichen Lebensverhältnissen des/der Unterhaltsverpflichteten, sondern auch im Verhältnis zur Kaufkraft im Wohnsitzland des Kindes zu bemessen ist. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Verordnung Nr. 883/2004 kein derartiges „Mischsystem“ festlegt,

sondern in Artikel 7 ausdrücklich regelt, dass „Geldleistungen, die nach dieser Verordnung zu zahlen sind, nicht auf Grund der Tatsache gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden dürfen, dass der/die Berechtigte oder seine/ihre Familienangehörigen in einem anderen als dem Mitgliedstaat wohnt bzw. wohnen, in dem der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat“.

Der Europäische Gerichtshof hat im Jahr 1986 bereits über eine ähnliche Fallkonstellation entschieden (Rechtssache Pietro Pinna gegen Caisse d'allocations familiales de la Savoie). Damals ging es um einen Italiener, der in Frankreich arbeitete, dessen Familie aber in Italien lebte. Im angeführten Urteil hob der Europäische Gerichtshof den Artikel 73 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 insoweit als ungültig auf, als er ausschließt, dass den Arbeitnehmern, die den französischen Rechtsvorschriften unterliegen, für ihre im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates wohnenden Familienangehörigen französische Familienleistungen gewährt werden. In der Begründung wurde ausgeführt, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt wird, wenn Berechtigte für in anderen Mitgliedstaaten wohnende Kinder geringere Leistungen als für die im zuständigen Staat lebende Kinder erhalten. Aus dieser Entscheidung ergibt sich, dass bei der Gewährung von Familienleistungen das Europarecht nicht nur eine Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit, sondern auch eine Differenzierung nach dem Kindeswohnsitz untersagt. Auch namhafte Persönlichkeiten der Lehre, wie beispielsweise der Universitätsprofessor Dr. Franz Marhold, erachten die geplante Indexierung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages als europarechtswidrig.

Der Export von Familien- und Sozialleistungen ist ein wesentlicher Grundsatz des Europarechts. Dieser soll sicherstellen, dass jene Menschen, die gleichermaßen zur Wirtschafts- und Steuerleistungen beitragen, nicht benachteiligt werden.

Die Anpassung von Familienleistungen für Kinder, die in einem anderen EU-Staat wohnen, wurde Großbritannien für den Verbleib in der Europäischen Union in Aussicht gestellt. Wenn aber für ein Land eine Ausnahmeregelung versprochen wurde, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die jetzige Rechtslage bereits eine Indexierung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages erlaubt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzesentwurf auf Grund der oben angeführten Argumente europarechtswidrig ist. Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts steht somit der geplanten Novelle entgegen.

Aber auch unabhängig von rechtlichen Bedenken sprechen zahlreiche Argumente gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf. Es ist darauf hinzuweisen, dass das geplante Vorhaben insbesondere ArbeitnehmerInnen in besonders prekären Branchen mit niedriger Bezahlung treffen würde, wie beispielsweise 24-Stunden BetreuerInnen und ErntehelperInnen.

Laut den Erläuterungen soll der geplante Gesetzesentwurf zu jährlichen Ersparnissen von 114 Millionen € führen. In der Anlage zwei wird ausgeführt, dass die Indexierung insbesondere die einkommensschwächeren EU-Staatsangehörigen wie Ungarn, Bulgarien, Rumänien, Polen und Slowakei treffen wird. In den Berechnungen wird außer Acht gelassen, dass durch das Vorhaben auch erhebliche Belastungen der öffentlichen

Haushalte eintreten können (z.B. Bildungsausgaben), wenn als Reaktion UnionsbürgerInnen aus wirtschaftlich ärmeren Staaten ihre Kinder nach Österreich holen. Aus Sicht des ÖGB ist daher davon auszugehen, dass die tatsächlichen Ersparnisse wesentlich geringer als die in den Erläuterungen angeführten 114 Millionen € pro Jahr ausfallen werden.

Die Familienbeihilfe wird aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanziert, der sich wiederum überwiegend aus Beiträgen und zu einem wesentlich geringeren Teil aus Steuermitteln speist. Weder bei den Beiträgen zum Familienlastenausgleichsfonds noch bei den Steuern wird nach der Herkunft oder der Staatsbürgerschaft differenziert. Auch diese Tatsachen sprechen gegen die geplante Novelle.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der ÖGB den vorliegenden Gesetzesentwurf sowohl wegen Europarechtswidrigkeit als auch wegen der sonstigen angeführten Bedenken und Einwände ablehnt.

  
Erich Foglar  
Präsident



  
Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär